Beschluss:

- Das Projekt mit Projektkosten in Höhe von 6.000.000 € wird nach Maßgabe des PHB 2 und der vorgelegten Entwurfsplanung genehmigt. In den Projektkosten sind 100.000 € für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum (QUIVID) enthalten.
- 2. Das Baureferat wird beauftragt, die Ausführung für die Maßnahme vorzubereiten und die Ausführungsgenehmigungen verwaltungsintern herbeizuführen, sofern die Kostenobergrenze eingehalten wird.
- 3. Die Umlegung der Fernwärmeleitung in der Augustinerstraße und westlich des Doms sowie der Rückbau der Treppenanlage zur Trafostation Liebfrauenstraße werden als vorauslaufende Maßnahmen genehmigt.
- 4. Das Baureferat wird beauftragt, das Projekt zum Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 2022, Investitionsliste 1 wie folgt anzumelden:

Neu:

Fußgängerzone - Erneuerung im Umfeld des Domes

IL 1, Maßnahme-Nr. 6300.1660

	GRZ	Gesamt- kosten in 1.000 €	Bisher finanziert	Programm- zeitraum 2018 - 2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Rest-fina n- zierung 2024 ff.
	950	5.470	0	5.150	150	1.000	1.400	1.400	1.200	320	0
В	Summe	5.470	0	5.150	150	1.000	1.400	1.400	1.200	320	0
G	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A.		5.470	0	5.150	150	1.000	1.400	1.400	1.200	320	0
nachrichtlich Risikoreserve		530								530	

Die Risikoreserve in Höhe von 530.000 € wird der Risikoausgleichspauschale (Maßnahme-Nr. 6000.7500) zugeführt.

- 5. Das Baureferat wird beauftragt, sich die in 2018 erforderlichen Mittel in Höhe von 150.000 € aus der Finanzposition 6300.950.9920.0 "Pauschale für vorlaufende Planungskosten für Straßen- und Brückenbau" auf dem Büroweg im Rahmen einer Veranschlagungsberichtigung bei der Stadtkämmerei bereitstellen zu lassen.
- 6. Das Baureferat wird beauftragt, die für die Finanzposition 6300.950.1660 erforderlichen Mittel rechtzeitig zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren ab 2019 anzumelden.
- 7. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird gebeten, die Stadtwerke München GmbH rechtzeitig mit der Umlegung der Fernwärmeleitung sowie der Gasund Wasserleitung zu beauftragen.
- 8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.